

Ordnung des Selbst

Voraussetzungen von Mündigkeit um 1900

Im ersten Brief an die Korinther geht der Apostel Paulus auf das Problem des Zungenredens ein. Das Reden in Zunge (altgr. *en glossa lalein*) galt als die Sprache, welche das Gespräch mit Gott erlaubte. Sie war jedoch den Mitmenschen nur schwer verständlich. Darum erteilte Paulus den Korinthern den Rat, im sozialen Miteinander nicht die Zungenrede, sondern die »prophetische Rede«, die er auch »Rede der Erkenntnis« nannte, zu benutzen und schrieb in diesem Sinne:

Strebt nach der Liebe! Bemüht euch um die Gaben des Geistes, am meisten aber um die Gabe der prophetischen Rede! Denn wer in Zungen redet, der redet nicht für Menschen, sondern für Gott; denn niemand versteht ihn, vielmehr redet er im Geist von Geheimnissen.¹

Das Bildmotiv dieser Konferenz – eine herausgestreckte, mit unzusammenhängenden Worten beschriebene Zunge – hat mich stark an diese Passage erinnert. Sie bildet gleichzeitig die Verbindung zum Thema meines Beitrags, zur Mündigkeit.² Im *fin de siècle* nämlich scheinen »Gabe des Geistes« und »Gabe der verständlichen Rede« auf eine besondere, im Folgenden näher zu bestimmende Art und Weise wieder miteinander verknüpft worden zu sein.

Der heute nahe liegende Konnex von Mündigkeit und Mündlichkeit war noch in den 1850er Jahren einigermaßen neu und daher erstaunlich. So bekundete das *Deutsche Wörterbuch* der Gebrüder Grimm im Jahr 1860 eine gewisse Verwunderung über den »neuerdings« viel »freieren« Gebrauch des Begriffs der Mündigkeit und konstatierte etwas ratlos: »man denkt bei mündig an einen zusammenhang mit mund *os*, und

braucht es demgemäsz.«³ Zu breiterer Resonanz scheint die Koppelung von Mündigkeit und Sprachfähigkeit erst wenige Dekaden zuvor, im Kontext von 1848, gekommen zu sein, als Forderungen nach politischer Mit-Sprache und allgemeinem Wahl- und Stimmrecht laut wurden.⁴ In einer relativen »Artikulationsexplosion« hatte eine bis dahin schweig-same Bevölkerungsschicht begonnen, sich gegenüber der bürgerlichen Öffentlichkeit zu Wort zu melden.⁵ Parallel zur einsetzenden Ausbildung neuer Mitsprachemöglichkeiten im politischen Feld öffnete sich – gegenläufig zur ersten Entwicklung – ein neues psychiatrisches Untersuchungs-feld: das Gebiet der Sprache und der Sprachstörungen.⁶ Hier tauchte um 1900 neben Aphasien, Logorrrhöen, Stereotypien und Echo-lalien das Phänomen der unverständlichen Zungenrede, der so genannten »Glossolalie« wieder auf. In der Zürcher Psychiatrie, auf die ich im Fol-genden näher eingehen werde, kann für die Zeit um 1900 von einem eigentlichen *linguistic turn* gesprochen werden, in dessen Verlauf die Kommunikation der Geisteskranken insgesamt und das Phänomen der »Glossolalie« im Speziellen ins Zentrum des Interesses rückten.⁷

Mein Beitrag geht von der These aus, dass diese Hinwendung zur Spra-che auf etwas Grundsätzliches verweist: auf eine Veränderung in der Subjektivationsart, also in der Weise, wie das mündige Individuum um 1900 (*an*)geordnet worden ist. Ich unterstelle, dass Ende des 19. Jahr-hunderts eine neue »Ordnung des Selbst«⁸ gesellschaftlich verbindlich wurde, die das Individuum *in und durch die Sprache* definierte. Ihr zu-folge hatte das mündige Subjekt sich durch eine bestimmte Art des Sprechens auszuzeichnen. Diese Verhaftung in der Sprache ist es, wo-von das Sprachinteresse der Psychiatrie *ex negativo* Zeugnis ablegt. Im Folgenden werde ich mich den so verstandenen Voraussetzungen von Mündigkeit um 1900 zuwenden.

Mündigkeit – Stationen einer Begriffsgeschichte

Die begriffliche Verbindung von Mündigkeit und Mündlichkeit ist ein Produkt des 19. Jahrhunderts. Etymologisch gesehen wurzelt der Begriff in einem ganz anderen Wortstamm, nämlich im althochdeutschen *Munt*, das mit dem lateinischen *manus* – die Hand – verwandt ist. In der frühen Neuzeit war *Munt* gleichbedeutend mit Gewalt, im Sinne von »jemanden in der Hand haben«, und zugleich mit Schutz – so wie es in der Wen-dung der »schützenden Hand« anklingt. Die Begriffsgeschichte der

Mündigkeit schließt daher an diejenige der Metapher von der machtvollen Hand Gottes oder der starken Hand des Herrschers an.⁹ Später sprach man von »Munt-Gewalt«, die im germanischen Sippenrecht die Herrschaft des Patriarchen über alles, was sich im Haus befand, bezeichnete und die Figur des Vaters als *Vor-Munt* einsetzte. Mündigkeit oder »Selbmündigkeit« bezeichnete dagegen einen Zustand der Emanzipation aus der Gewalt des Hausvaters. Sie war an die Gründung eines eigenen Haushaltes, also an die Erlangung wirtschaftlicher Unabhängigkeit gebunden.¹⁰ Da diese ökonomischen Möglichkeiten allein Männern vorbehalten blieben, war es für Frauen unmöglich, den Status der »Selbmündigkeit« zu erlangen. Sie wechselten, wenn sie heirateten, nur den Vormund.¹¹ Mit dem Zerfall der Sippe begann sich der Staat für die »richtige« Ausübung der Vormundschaft zu interessieren, und zwar vorwiegend aus materiellen Gründen: Einerseits galt es, die Versteuerung des Vermögens der Gesellschaftsmitglieder generell zu garantieren, andererseits speziell das Vermögen des Mündels, um dieses vor der Verarmung zu schützen. Im Zuge der Aufklärung wurde die patriarchale Munt-Gewalt des Sippenrechts erst flankiert und dann zunehmend vom »Schutz und Schirm« der Gesetze abgelöst und personell weitgehend durch staatlich eingesetzte Amtsvormünder verdrängt.¹²

Zur gleichen Zeit kam es im Begriff der Mündigkeit zu Bedeutungsverschiebungen. Schon im Zeichen der Naturphilosophie war das Mündigkeitskriterium naturalisiert und am Kriterium der Geschlechtsreife, der »Volljährigkeit«, ausgerichtet worden. Im Kanton Zürich wurde diese sexuelle Mündigkeit im Jahr 1841 für beide Geschlechter auf das Alter von 16 Jahren erhöht.¹³ Dagegen konnte die politische Mündigkeit, an der nach 1848 immer mehr Männer teilhatten, erst im Alter von 20 oder mehr Jahren erreicht werden.¹⁴ In dieser Differenzierung und Hierarchisierung mehrerer Mündigkeiten klingt eine Denkfigur der Aufklärungsphilosophie an: Da ihr die Unabhängigkeit des Verstandes als wertvollstes Ziel des bürgerlichen Mannes galt, markierte geistige Mündigkeit den erfolgreichen Abschluss einer bürgerlichen Sozialisation. In deren Verlauf hatte das Subjekt mehrere, durch ein Stufenschema miteinander verbundene Mündigkeiten zu durchlaufen. Sie reichten von der Ehe-Mündigkeit über die Volljährigkeit zur Straf-Mündigkeit und Eides-Mündigkeit über die Religions-Mündigkeit und Wehr-Mündigkeit bis hin zur politischen und geistigen Mündigkeit. Eine diesbezügliche Leitidee stammte von Immanuel Kant, der um 1800 das Diktum vom »Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit« ge-

prägt hatte.¹⁵ Vorgestellt war dieses Selbstverschulden als ein Verhaftetbleiben im Schoße einer »ersten Natur«, die primitiv, kindlich und weiblich konnotiert war. Diese »erste Natur« sollte – von bürgerlichen Männern – zugunsten einer »zweiten« sozialen, kulturellen und damit »bürgerlichen« Natur überwunden werden.¹⁶

Die so imaginierte Befreiung »aus der Vormundschaft der Natur in den Stand der Freiheit«¹⁷ war jedoch auf ein spezifisches Medium angewiesen, nämlich auf die Sprache. Erst auf diesem Weg konnte der Mensch sich über seine »erste Natur« erheben und sich im Reich der Kultur neu und selbst entwerfen. Diese im 18. Jahrhundert entwickelte bürgerliche Denkfürer wurde im Umfeld der Forderungen von 1848 über politische und pädagogische Schriften popularisiert, universalisiert und schließlich auch von unterbürgerlichen Schichten angeeignet. Ludwig Feuerbach, der das Sprechenkönnen als Grundlage von politischer und geistiger Freiheit erachtete, brachte es 1841 auf die prägnante Formel: »Das Wort macht den Menschen frei. Wer sich nicht äussern kann, ist ein Sklave.«¹⁸ Gerade die »niedere Volksklasse« müsse daher lernen, so der in Zürich weilende Radikal-Demokrat Julius Fröbel, »wie sie sich mündig machen [kann], nämlich ganz einfach durch den Gebrauch ihres Mundes.«¹⁹

Angesichts der Bedeutungsverschiebung, welche das Mündigkeitskonzept im 19. Jahrhundert quasi von der Hand in den Mund erfuhr, ist es wenig erstaunlich, dass Unmündigkeit nun nicht einzig mehr Schutzlosigkeit und Ohnmacht bedeutete, sondern zunehmend mit Sprachlosigkeit, politischer Stimmlosigkeit und gesellschaftlicher Handlungsunfähigkeit assoziiert war. Umgekehrt waren es denn auch »Sprachhandlungen«, die einer Person durch den Akt einer Entmündigung versagt wurden, so z.B. das verbindliche Ja-Wort der Eheschließung, der Eid vor Gericht, die rechtsgültige Vertragsunterschrift oder das Stimm- und Wahlrecht. Im skizzierten Zusammenschluss von Mündigkeit und Sprachkompetenz ist daher eine bestimmte Art der Ermächtigung angelegt, die zugleich eine Verpflichtung ist. Während dem Individuum auf der einen Seite die Sprache verliehen, das gesellschaftlich verbindliche Wort gegeben und damit ein neues Feld sozialer Möglichkeiten zugesprochen wurde, nötigte es die soziale Verbindlichkeit der Sprache andererseits auch dazu, die eigenen Sprachhandlungen einem kollektiv verbindlichen Normensystem zu unterwerfen: Man musste Wort halten und sich in die Verantwortung nehmen lassen. Eine Voraussetzung dieser versprochenen Mündigkeit lag in der Verantwortung gegenüber diesem Normensystem, also primär gegenüber dem Gesetz, und in der An-

sprechbarkeit darauf. Was als Fluchtpunkt dieser verpflichtenden Ermächtigung in den Blick kommt, ist die Herausbildung eines bestimmten Subjektivitätstypus, nämlich des Subjekts der Vertragsgesellschaft.

Subjektivation und Sprache des Gesetzes

Seit Michel Foucaults wegweisenden Arbeiten wird betont, dass das autonome Subjekt kein unhintergebares oder gar natürliches *a priori* der Geschichte bildet, sondern als Produkt von vorgängigen und historisch kontingenten Setzungen beschrieben werden muss. Es scheint daher sinnvoll, auch das Konzept der Mündigkeit als einen so verstandenen »Subjektivitätstypus«, als eine »Ordnung des Selbst« zu fassen, und auf seine Voraussetzungen hin zu befragen. Um den Blick auf dieses Gebiet frei zu legen, ist es nötig, die legalistische Verwendungsweise des Begriffs zu überschreiten, ihn aus der psychiatrischen und juristischen Praxis herauszulösen und in den erweiterten, kulturhistorischen Kontext einer »Konstitutionsgeschichte des Selbst« zu stellen.²⁰ Die Konstitution eines Subjekts setzt dessen Unterordnung unter soziale Normen und kulturelle Ordnungsvorstellungen voraus. Gleichzeitig bringt diese Unterordnung das Subjekt als handlungsfähiges und »geordnetes Selbst« aber auch erst hervor. Daher muss Mündigkeit als Effekt dieser Gründungsunterordnung und mit Bezug auf das Referenzsystem, von dem her diese verpflichtende Ermächtigung symbolisch organisiert wird, beschrieben werden.

Wie die Begriffsgeschichte der Mündigkeit zeigt, wird im 19. Jahrhundert eine neue Referenzmatrix sozial verbindlich, nämlich die *Sprache*. In diesem Medium kann und soll dem Menschen der Sprung von der »ersten« in die »zweite« Natur gelingen. Und es ist – Louis Althusser folgend – die »Stimme des Gesetzes«, die das Subjekt in seiner »zweiten Natur« anruft, ihm darin eine Identität gibt, im Austausch dafür aber die Erfüllung bestimmter Pflichten und die Zurechenbarkeit von Schuld verlangt. Althusser hat diese »Anrufung« des Gesetzes mit dem Ritual der Taufe verglichen. Durch sie wird eine Person ins Dasein als gläubige gerufen und geht gleichzeitig die Verpflichtung ein, bestimmte Aufgaben – den Kirchenbesuch, das Beichten, die Kommunion etc. – regelmäßig zu erfüllen. Althusser spielt mit den Begriffspaaren Anrufung und Verantwortung, Anspruch und Versprechen, also mit der dyadischen Logik von Anrede und Antwort. Denn die Anrufung, die Anrede oder

der Anspruch setzt die Fähigkeit des Hörens, eine bestimmte Art des Gehorsams voraus, und übergibt dem Subjekt zugleich die Pflicht zur Verantwortung und Zurechnungsfähigkeit. In der gleichen Logik denkt Althusser die Erhebung einer Person in den Stand des Rechtssubjekts. Die Anrufung erfolgt hier nicht über den Priester, sondern durch den Ruf des Polizisten zum Passanten: »He, Sie da...!« Und nun kommt es zur allegorischen »Umwendung« des so Angesprochenen zum Gesetz – »Hier bin ich.«²¹ Judith Butler hat diese Umwendung als Eintritt in die Sprachlogik des Gesetzes gedeutet: Der Passant wird identifiziert, er erhält eine Identität und nimmt diese gleichzeitig als die seine an. Was diese Szene versinnbildlicht, ist die »ursprüngliche Komplizenschaft« mit dem Gesetz, ohne die kein Subjekt entstehen kann.²² Die Reproduktion des modernen Rechtssubjekts läuft nicht über Gebet und Beichte, sondern über den Ausweis einer bestimmten Art des Sprechens, die Althusser »bien parler« nennt. Somit stellt sich die Frage: Was heißt *bien parler* um 1900?

Die Vertragsgesellschaft und die Unverträglichen

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden in verschiedenen europäischen Ländern Gesetzesbücher entworfen, welche die Direktiven und Instanzen der Subjektkonstitution neu festlegten. Gerade hinsichtlich der Definition der »Handlungsfähigkeit«, die zivilrechtlich gesehen neben der »Rechtsfähigkeit« das wichtigste Kriterium der Mündigkeit darstellte, schienen die alten Gesetze Lücken aufzuweisen. Unter anderem fehlte ihnen, so beschrieb es der Schweizer Jurist Eugen Huber, die Rücksicht auf »jene Klasse von Personen«, die »nicht im Stande seien, sich der Sprache ordnungsgemäss zu bedienen, oder zu schreiben oder zu lesen, die aphasischen, alektischen, agraphischen Personen.«²³ Mündige Rechtspersonen müssten dagegen »die Fähigkeit besitzen, aktiv und passiv Subjekt zu sein und selber oder vertretungsweise im Rechtsverkehr aufzutreten.« Dieser Rechtsverkehr war Ende des 19. Jahrhunderts indes nicht nur weitgehend versprachlicht, sondern auch stark geprägt von einem unternehmerischen Handelsbürgertum, das Verträge abschließen und die Verbindlichkeit des gegebenen Wortes zivil- und strafrechtlich gesichert sehen wollte. Eine handlungs- und zurechnungsfähige Person musste daher *verträglich* sein. Sie sollte Sprechen, Lesen und Schreiben können und sich ihre Sprachhandlungen zurechnen lassen. Wer dagegen

Anlass zur Vermutung gab, in seiner oder ihrer Sprachkompetenz eingeschränkt zu sein, geriet nun unter den Verdacht des *Unverträglichen*. Oder, um die Aufzählung von A-Phasie, A-Lexie und A-Graphie zu Ende zu führen, unter den Verdacht des A-Normalen und somit in den Kompetenzbereich der Psychiatrie. Dieser war es nämlich gelungen, sich parallel zur Ausarbeitung und Festsetzung neuer Normen im Rechtsverkehr als Expertin für die Kehrseiten des Normalen zu konstituieren. Als Gutachterinstanz in »juristisch-psychiatrischen Grenzfragen« der Handlungs-, Urteils- und Zurechnungsfähigkeit definierte und verhandelte sie die Kriterien von Mündigkeit und sanktionierte nicht konformes Rollenverhalten. Vor dem skizzierten Hintergrund wird es nicht erstaunen, dass die Fähigkeit des »geordneten Sprechens« und die Abweichungen davon auch hier an Bedeutung gewannen. Dieser *linguistic turn* der Psychiatrie soll nun anhand eines Quellenbeispiels – eines strafrechtlichen Gutachtens – illustriert werden.

Gutachten über Rudolf B.

Im Januar des Jahres 1892 erging von der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich die Anfrage an die psychiatrische Klinik Burghölzli, den wegen Brandstiftung verhafteten und in Untersuchung stehenden Rudolf B. der irrenärztlichen Exploration zu unterstellen und über seinen Geisteszustand ein Gutachten abzugeben. Die Direktion zeigte sich bereit, Rudolf B. während fünf Wochen in der Anstalt zu beobachten. Wie das Gutachten wiedergibt, stand der 20-jährige Hausierer und Knecht unter Verdacht, in der Nacht vom 20. Januar 1892 die Scheune seines Vaters in Brand gesetzt, diese Tat aber vorerst verheimlicht zu haben. Da Rudolf B. aussagte, er sei am Abend vor dem Brand nicht in der Scheune gewesen, fiel der Verdacht zuerst auf seinen Bruder. Als dieser in Untersuchungshaft saß, gestand Rudolf B. der Mutter, vielleicht sei doch er es gewesen, der unabsichtlich Feuer gelegt habe. Am späten Abend sei er noch kurz mit der Laterne in die Scheune gegangen, weil er dort ein Geräusch gehört habe. Es sei ihm jedoch nicht bewusst gewesen, dass hierbei vielleicht ein Funken ins Heu gesprungen sei. Diese widersprüchlichen Aussagen gaben seitens der Staatsanwaltschaft den Ausschlag, am Geisteszustand von Rudolf B. zu zweifeln. Da es im Verlaufe des Prozesses nicht allein um die Schuldfrage, sondern auch um die Zurechnungs- und Urteilsfähigkeit des Täters ging, bat das Gericht um eine allgemeine Begutachtung des Geisteszustandes von Rudolf B. Besonders bemerkenswert im Zusammenhang der Frage nach dem *bien parler* sind

die ausführlichen und prominent behandelten Bemerkungen zur Sprache, die das Gutachten wie folgt protokolliert:

[Der Explorand] redet fast nur dann, wenn er muss, d.h. wenn er gefragt wird. Auf die Fragen des Arztes schaut er diesen zuerst fragend, stumpfsinnig an, besinnt sich geraume Zeit bis er die Antwort gibt, fragt oft zwei-, dreimal nach der Frage. Irgendwie komplizierte Fragen kann er gar nicht fassen, man muss sie ihm in die elementarsten Teile zerlegen und diese für sich beantworten lassen. Man hat bei der Unterhaltung mit ihm das Gefühl als ob er mühsam den Sinn der Worte aus seinem Gedächtnis zusammensuchen müsste um Antworten zu können, dabei ist er absolut nicht schwerhörig; er hört leis gesprochen ganz gut. Sehr auffallend ist die Art, wie er spricht. Das Sprechen fällt ihm ausserordentlich schwer. Zuerst setzt er an, atmet tief ein, fast hörbar, spricht ein paar Worte mit kolossaler Luftverschwendung, dann geht ihm Mitten im Satz, sehr oft zwischen zwei dem Sinn nach eng zusammengehörigen Worten der Atem aus, er muss inne halten und wieder Luft schöpfen. Dann stösst er wieder unter enormer Luftvergeudung den zweiten respective dritten Teil des Satzes aus. Sogar bei den einfachsten: Ja, Nein, setzt er an, atmet tief ein und zwingt dann das Wort heraus. Die feinen Automatismen des Sprechens, die beim normalen Menschen so glatt ablaufen, sind bei ihm nur mangelhaft ausgebildet. Es braucht eine sichtliche Anstrengung seinerseits, damit er überhaupt nur das Einfachste sagen kann. Er hat nicht gelernt Atem- und Sprachbewegungen miteinander in Einklang zu bringen und so stören sich diese stets gegenseitig auf die unangenehmste Weise. Dabei ist die Sprache höchst monoton, keine Betonung des Wichtigen, keine Accentuation. Monoton ist sie nicht nur mit Bezug auf die Accentuation, sondern auch in Bezug auf die Ausdrucksform. Er braucht stets die nämlichen, einfachen Wendungen und Ausdrücke; sein Wortschatz ist ein minimaler. Sein Ideengang bewegt sich in sehr engen Grenzen. Hier in der Anstalt nahm er alles hin, ohne darnach zu fragen, ohne selbst sich Rechenschaft zu geben, warum er eigentlich hier sei. Denn als man ihn dies fragte, gab er zu Antwort: er wisse es nicht, bezeugte aber absolut kein Interesse daran, es zu erfahren.²⁴

August Forel und sein Assistenzarzt Josef Nötzli, die als Verfasser des 33-seitigen handschriftlichen Gutachtens zeichneten, hielten unter der Rubrik »Vorgeschichte« mit weiteren prägnanten Charakterisierungen nicht zurück. Die Anamnese, für die der Lehrer, ein Bruder und der Dorfpfarrer herangezogen wurden, berichtet, dass Rudolf B. in »ärmlichen, fast verkommenen« Verhältnissen aufgewachsen sei, geistig eingeschränkt, aber, wie der Bruder betonte, »hinsichtlich der Gemütsart« ein »gutmütiger Mensch« war. Arbeit, so wusste der Pfarrer, habe er nur auf ständigen externen Antrieb verübt, sei dabei »linkisch und läppisch«

gewesen. Nach der Schule habe er dann, wie schon sein Vater, in der Umgebung mit Waren hausiert und sei dabei offenbar ein »ganz schlauer Kerl« gewesen. Einem »egoistischen Hang« folgend, habe er nämlich auf den Preis ein paar Rappen »draufgeschlagen« und für sich behalten. Von »geringer Arbeitsmoral« berichten auch Forel und Nötzli. Es sei auffällig, wie ungeschickt Rudolf B. sich bei der Flechtarbeit angestellt habe, ferner sei er eher faul gewesen und habe sich zudem »keinen Begriff vom Wert solcher Arbeit machen« können. Eine genaue Leibesuntersuchung hätte keine körperlichen Abnormalitäten zu Tage gefördert. Aber schon mit den einfachsten Schulkenntnissen stehe es »böse«. Obwohl im Rechnen nicht schlecht, habe er mit Lesen die größte Mühe. Danach gefragt, wie viele Regierungsräte seine Heimatgemeinde zähle, habe er richtig Antwort gegeben und auch gewusst, dass Lehrer und Pfarrer ihren Lohn vom Staat erhielten. Kaum aber, dass die Fragen sich vom Konkreten gelöst und abstraktere Gebiete berührt hätten, endete nicht nur die Kenntnis, sondern auch das Interesse Rudolf B.s »schlagartig«, und er habe dann einen »stumpfen und gleichgültigen« Ausdruck angenommen. An diesem Desinteresse für »ideale Güter« liege es, so folgert die Expertise, dass ihm nur wichtig sei, was ihn speziell angehe. Im eigentlichen Gutachtenteil kamen Forel und Nötzli zum Schluss, Rudolf B. leide infolge einer mangelhaften Hirnentwicklung an »hochgradigem intellectuellem und starkem moralischen Schwachsinn«. Im letzten Teil begründeten sie dies wie folgt:

Seine Vorstellungskraft, sein Denk- und Begriffsvermögen waren gar nicht vorhanden oder nur sehr minimal, so dass er die Eindrücke, die er von aussen bekam, entweder gar nicht oder nur sehr unvollständig verwerten konnte. Seine Vorstellungen behalten auch jetzt noch ihre concreten Formen und es ist dem Expl. unmöglich, dieselben zu abstracten Begriffen zu erweitern. So ist der Begriff Staat für ihn nur ein Schlagwort, das er oft von andern hört, das er aber nicht versteht, er meint, es sei der geographische Canton Zürich. Charakteristisch in hohem Masse ist, dass er, wie ein kleines Kind noch, die Polizei so sehr fürchtet und glaubt, sie sei nur dazu da um einen einzusperrern, wie er es jetzt gerade erlebt habe; ferner glaubt er, der Regierungsrat sei nur deshalb eingesetzt, um solch arme Teufel, wie er einer ist, zu verhören. [...] Er spricht nur in einfachen Sätzen, gebraucht stets die nämlichen Wendungen, hat nur Interesse für das, was ihn speziell angeht. [...] Durch diese Beschränktheit seines Gesichtskreises gewinnen die Interessen für seine Person eine sehr grosse Wichtigkeit. Nur das, was das eigene liebe »Ich« angeht, hat bei ihm Bedeutung; alles anderer ist nebensächlich oder verschwindet ganz. Es fehlt bei ihm all und jeder Sinn für das Gute und

Schöne. Alle höheren ethischen und ästhetischen Gefühle fehlen zum grössten Teil. Die egoistischen Regungen beherrschen ungehemmt von ethischen und ästhetischen Gefühlen das Gemütsleben des Exploranden; er ist daher hochgradig inadäquat. Rudolf B. leidet an hochgradigem intellektuellen Schwachsinn mit erheblichen ethischen und moralischen Defekten.²⁵

Die Expertise kommt zum Schluss, dass Rudolf B. nicht urteilsfähig sei und der Fähigkeit zur Selbstbestimmung gänzlich entbehre. Ferner sei er »unfähig, in bürgerlicher Selbstständigkeit weiter leben zu können« und müsse daher auch im Falle eines Freispruches bevormundet werden. Über den Ausgang des Prozesses ist nichts bekannt. Mit Bezug auf die Frage der Mündigkeit und im Hinblick auf das *bien parler* möchte ich in diesem Gutachten zwei Dinge hervorheben:

Erstens: Das Ringen um Sprache, das Forel und Nötzli im Gutachten vorführen, kann als Szenario der Überwindung einer »ersten« Natur interpretiert werden. Diese scheitert jedoch. Am deutlichsten wird der Widerstreit zwischen den Erfordernissen der »ersten Natur« mit den Erfordernissen der »zweiten Natur« an der Stelle, wo es Rudolf B. offenbar nicht gelingt, Worte sinnvoll zusammenzuhalten. Stattdessen geht ihm mitten in einem kulturell verbindlichen Sinnkontinuum die Luft aus. Die Gutachter führen den Triumph der primitiven »ersten Natur« über die Anforderungen der hohen Kultur in fast schon gleichnisartiger Weise vor. In ähnliche Richtung weist die Erwähnung des eingeschränkten Wortschatzes von Rudolf B. oder der Vergleich des Exploranden mit einem Kind, wodurch er auf der evolutionären Stufenleiter der Mündigkeitsstadien auf die unterste Sprosse gestellt wird. So erscheint es nur folgerichtig, Rudolf B. die Fähigkeit der Selbstbestimmung, oder, so der Wortlaut, die »bürgerliche Selbstständigkeit«, abzusprechen.

Zweitens: Auch in Bezug zu Althusser's Interpellationstheorie ist die Quelle ergiebig. Anrufung, so wurde bemerkt, erfordert Ansprechbarkeit. Was Forel und Nötzli jedoch vorführen, ist das Scheitern dieser Anrufung: Rudolf B. ist weder bereit, auf die Fragen des Gutachters zu antworten und diesem Rechenschaft abzulegen, noch will er »sich selbst Rechenschaft geben.« Man könnte daher von einer gescheiterten Subjektivation Rudolf B.s als verantwortlichem Rechtssubjekt sprechen, die das Gutachten durch die Erwähnung seines »betrügerischen Charakters« in der Anamnese noch zusätzlich unterstreicht. Denn diejenige Ich-Position, die Rudolf B. aus Sicht der Psychiater einnimmt, das »eigene liebe ›Ich‹«, dem »alles andere nebensächlich« ist, ist mit Forels und

Nötzlis Vorstellung eines »normalen« Subjektentwurfs offensichtlich nicht kompatibel. Interessant ist auch, dass der Interpellationsversuch seitens der Gutachter im Namen der Repräsentativ- und Ordnungsinstanzen der bürgerlichen Gesellschaft geschieht, im Namen von Regierungsrat und Polizei. *Bien parler* in diesem Gutachten hieße, die Anrufung durch das Gesetz oder dessen Repräsentanten anzunehmen und in »geordneter« Weise Antwort zu geben. Von diesem dialogischen, reziproken Verhältnis sah Rudolf B. jedoch ab und erwies sich daher, so könnte man es zuspitzen, als *unverträglich*.

Schluss: Das sich versprechende Subjekt

In der zweiten Abhandlung seiner »Genealogie der Moral« schreibt ein prägnanter Beobachter jenes Zeitgeistes, dem das Gutachten über Rudolf B. entsprang, Friedrich Nietzsche:

Ein Tier heranzüchten, das versprechen darf – [...] Was setzt das aber Alles voraus! Wie muss der Mensch, um dermassen über die Zukunft voraus zu verfügen, erst gelernt haben, das notwendige vom zufälligen Geschehen scheiden, kausal denken, das Ferne wie gegenwärtig sehn und vorwegnehmen, was Zweck ist, was Mittel dazu ist, mit Sicherheit ansetzen, überhaupt rechnen, berechnen können – wie muss dazu der Mensch selbst vorerst berechenbar, regelmässig, notwendig geworden sein, auch sich selbst für seine eigne Vorstellung, um endlich dergestalt, wie es ein Versprechender tut, für sich als Zukunft *gut sagen* zu können!²⁶

Ich habe dieses Nietzsche-Zitat an den Schluss gestellt, weil es in eindrücklicher Weise das Problem der Voraussetzungen von Mündigkeit formuliert und diese mit dem *bien dire*, dem *Gut-Sagen* in Verbindung bringt. In meinem Beitrag ging es darum, etwas von diesen kulturellen Logiken ans Licht zu holen, die im Fundament der modernen Identität verankert – vorausgesetzt – sind.

In den Phänomenen, die sie verwirft, drückt eine Gesellschaft sich meist auch positiv aus. Insofern lässt das Interesse, das die Psychiatrie Ende des 19. Jahrhunderts Glossolie und Sprachstörungen entgegenbrachte, auf den erhöhten Stellenwert schließen, den die bürgerliche Gesellschaft der Sprache als verbindendem und verbindlichem Medium zuwies. Dabei stand sie der Sprache, wie jedem Machtmittel, ambivalent gegenüber. In der Verbindlichkeit, die dem geschriebenen und gesprochenen Wort in der Vertragsgesellschaft zukam und das im 19. Jahrhundert im-

mer mehr Gesellschaftsmitglieder miteinander verband, lag gleichzeitig auch eine neue Verletzbarkeit im Falle eines Wortbruchs. Daher musste die Macht des Wortes kontrolliert und geordnet, das Subjekt zu einer bestimmten Art des Sprechens, des *Gut-Sagens* gebracht werden. Von dieser Sorge um das sich versprechende Selbst legen die Gesetzesbücher positiv und das Sprachinteresse der Psychiatrie *ex negativo* Zeugnis ab. *Bien dire* hieß aus dieser Sicht, die Ermächtigung durch die Sprache mit einer gleichzeitigen Verpflichtung ihren Regeln gegenüber zu verbinden. Das Recht, um 1900 als »geordnetes Selbst« anerkannt zu werden, war daher an die Pflicht des »geordneten Sprechens« und damit an eine bestimmte, sprachlich verfasste »Ordnung des Selbst« geknüpft. In dieser Betrachtung erscheint eine doppelte Subjektivation, durch die das Selbst sich dem Gesetz der Sprache unterwirft und in der Sprache des Gesetzes neu entwirft, als Voraussetzung der Mündigkeit. Im *fin de siècle* verfestigte sich diese vorerst bürgerliche Denkfigur zu einem sozial verbindlichen Subjekttypus, der naturalisiert, universalisiert und auch für unterbürgerliche Schichten verbindlich wurde. Es scheint daher, dass die Vertragsgesellschaft mit den Unverträglichen einige Voraussetzungen teilt. Ihr gemeinsamer Fluchtpunkt liegt in der Referenz, die beide dem »verträglichen Selbst«, dem »Vertragssubjekt«, erweisen.

Anmerkungen

- 1 »Der 1. Brief des Paulus an die Korinther«, 14, 1-2. Vgl.: *Die Bibel. Luther Übersetzung*. Stuttgart: Deutsche Bibelgesellschaft 1999.
- 2 Der vorliegende Beitrag entstand mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds und im Rahmen des 51. Forschungsschwerpunktes zu »Integration und Ausschluss« (NFP 51). Für ihre kritische Lektüre danke ich Koni Weber, Xenia Goslicka, Jakob Tanner und Urs Germann.
- 3 Vgl. *Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm*, Bd. 6, Leipzig: S. Hirzel 1860, S. 2688.
- 4 Vgl. Ursula Krattinger: *Mündigkeit. Ein Fragekomplex in der schweizerischen Diskussion im 19. Jahrhundert, vor allem zur Zeit der Armennot von 1840-1860*, Frankfurt/Main: Peter Lang 1972.
- 5 Vgl. Ulla Pruss-Kaddatz: *Wortergreifung. Zur Entstehung einer Arbeiterkultur in Frankreich*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1982, S. 14.
- 6 Als Beispiel: E. Martini: »Veränderung der Ausdrucksweisen bei Irren«, in: *Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin* 13 (1856), S. 605-614.
- 7 Von der »Zürcher Schule« forschten Alphonse Maeder, C.G. Jung und Oskar Pfister zur Glossalie.
- 8 Vgl. Anne Waldschmidt: »Subjekt und Macht. Die Humangenetik als eine Ordnung des Selbst«, in: *Berliner Journal für Soziologie* 1 (1999), S. 45-64.

- 9 Manfred Sommer: »Mündigkeit: Begriff und Metapher«, in: Ders.: *Identität im Übergang: Kant*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1988, S. 117-139, hier S. 137.
- 10 Ebd., S. 117.
- 11 Manfred Sommer: »Mündigkeit« , in: Joachim Ritter/ Karlfried Gründer (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 6, Basel/Stuttgart: Schwabe 1984, S. 225-235, hier S. 225.
- 12 Vgl. Oskar Theiler: *Das Vormundschaftsrecht nach den zürcherischen Rechtsquellen. Ein Beitrag zur Zürcherischen Rechtsgeschichte* (Diss. iur.), Zürich: Genossenschaft Grütli-Buchdruckerei 1926, S. 17f.
- 13 Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich (1887), das hier dem Gesetz von 1841 entspricht.
- 14 Auf nationaler Ebene geschah diese Festlegung im Handlungsfähigkeitsgesetz von 1881.
- 15 Immanuel Kant: »Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?« [1786], in: Ders.: *Gesammelte Schriften*, Bd. 8 (Akademie-Ausgabe), Berlin: de Gruyter 1969, S. 35.
- 16 Vgl. Norbert Rath: *Zweite Natur. Konzepte einer Vermittlung von Natur und Kultur in Anthropologie und Ästhetik um 1800*, Münster/New York/München/Berlin: Waxmann 1996.
- 17 Immanuel Kant: »Mutmasslicher Anfang der Menschheitsgeschichte« [1786], in: Ders.: *Gesammelte Schriften*, Bd. 8 (Akademie-Ausgabe), Berlin: de Gruyter 1969, S. 116.
- 18 Ludwig Feuerbach: *Das Wesen des Christentums*, Bd.1, Berlin: Akademie-Verlag 1956, S. 145.
- 19 Julius Fröbel: *Zwei Reden über die Erhebung der niederen Volksklassen*, Zürich/Winterthur 1843, S. VI.
- 20 Vgl. Judith Butler: *Psyche der Macht: Das Subjekt der Unterwerfung*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2001, S. 7-34.
- 21 Vgl. Louis Althusser: *Ideologie und ideologische Staatsapparate. Aufsätze zur marxistischen Theorie*, Hamburg /Westberlin: VSA 1977, S. 108-153.
- 22 Judith Butler: *Psyche der Macht*, a.a.O., S. 101f.
- 23 Eugen Huber: *Erläuterungen zum Vorentwurf eines schweizerischen Zivilgesetzbuches* [1902], Bd. 1, Bern: Buchdruckerei Böhler&Co 1914, S. 53.
- 24 Staatsarchiv Zürich, PUK-GA, Buch 1, 5.5.1890-16.2.1892, S. 462-495 (18.2.1892).
- 25 Ebd.
- 26 Friedrich Nietzsche: *Zur Genealogie der Moral. Eine Streitschrift*, München/Berlin/New York: dtv/de Gruyter (KSA 5) 1988, S. 45f. (Hervorhebung von mir).

